

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-005/19
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 24.04.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.03.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.04.2019	☒ Hauptausschuss	17.04.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.04.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.04.2019
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	03.04.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	04.04.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chósebuz

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschope
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Ab voraussichtlich 01.07.2019 sollen Teile des Gesetzesentwurfs zur Neugestaltung des Kinderzuschlags und zur Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) in Kraft treten. Damit sollen unter anderem bei den Bedarfen für gemeinschaftliches Mittagessen sowie der Schülerbeförderung die bislang notwendigen Eigenanteile abgeschafft werden.

Aus diesem Grund ist erforderlich, § 6 (4) die derzeitige Satzung zu ändern, welche sich noch auf den Eigenanteil von 5 €/Person und Monat bezieht.

Eine Befreiung des Eigenanteils nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets hat keine Auswirkungen auf die Kosten der Schülerbeförderung. Der Kostenanteil der Stadt Cottbus – nämlich 40 % der Kosten der Monatskarte, bleibt gleich. Ob die verbleibenden 60 % der Kosten, die üblicherweise von den Personensorgeberechtigten zu tragen sind, durch diese im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt werden, ist im Sinne dieser Satzung unerheblich.

Vorsorglich wurden jedoch die finanziellen Mittel im Plan 2019 für diese Leistungen (Bildung- und Teilhabe) um 34.110 € erhöht.

Zudem wurden redaktionelle Änderungen wie folgt vorgenommen:

- Klarstellung Verfahren sonderpädagogisches Förderverfahren / Schülerspezialverkehr
- Definition der Unzumutbarkeit
- Konkretisierung des Bewilligungsbeginns.

Anlage:

- Satzung

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 031312040 (5338000)

Erträge:

Aufwand: 34.110,00 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: